

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der **PolyChemie GmbH**,
Sitz in Saarbrücken,
eingetragen im Handelsregister des AG Saarbrücken unter HRB 19652

Stand: 31.03.2026

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs - und Lieferbedingungen (nachfolgend auch "AGB") gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen und der Lieferung nicht vertretbarer Sachen durch die PolyChemie GmbH als Verkäufer. Die vorliegenden AGB gelten ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferanten einkaufen.
- 1.2. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB; entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, der Käufer und Besteller (nachfolgend auch "Käufer") erkennen wir nicht an und widersprechen diesen ausdrücklich, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Für künftige Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB auch dann als vereinbart, wenn wir nicht noch einmal explizit auf sie hinweisen.
- 1.3. Wir widersprechen – vorbehaltlich einer Zustimmung im Einzelfall – sämtlichen Hinweisen und Verweisungen des Käufers auf Klausel – Werke Dritter und sämtlichen Regelwerken, auf die der Käufer Bezug nimmt. Wir widersprechen ausdrücklich auch der subsidiären Geltung von derartigen durch den Käufer in Bezug genommenen Klausel- bzw. Regelwerken.
Sollten im konkreten Einzelfall anderslautende Vereinbarungen mit dem Käufer getroffen werden, die Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs – und Lieferbedingungen haben sollen, setzt dies einen Vertrag oder unsere ausdrückliche Bestätigung, jeweils in Textform, voraus.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt, Minderung), sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form zwingend vorgeschrieben ist. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

- 1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.6. Der Käufer kann den derzeit gültigen Verkaufsbedingungen auf unserer Webseite unter www.poly-chemie.de abrufen.

2. Angebot und Annahme

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2. Vom Käufer erteilte Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn und soweit wir den Auftrag in Textform bestätigen oder mit dessen Ausführung begonnen haben.
- 2.3. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen und Garantien unserer Angestellten – ausgenommen Organen, Prokuristen und Generalbevollmächtigten – im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich. Der Verzicht auf dieses Textformerfordernis bedarf ebenfalls der Textform.
- 2.4. An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor der Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 2.5. Ergänzende Klauseln zur Warenbezeichnung wie „circa“, „wie bereits geliefert“, „wie gehabt“ oder ähnliche Zusätze in unseren Angeboten beziehen sich ausschließlich auf die Qualität und Quantität der Ware, nicht aber auf den Preis. Solche Angaben in Bestellungen des Käufers werden von uns entsprechend verstanden.
- 2.6. Mengenangaben sind ungefähr. Für den Fall der Lieferung in Aufsetz- oder fest verbundenen Tanks sowie in Silofahrzeugen gelten Abweichungen von $\pm 10\%$ der vereinbarten Menge als vertragsgemäß. Angaben einer ca.-Menge berechtigen uns zu einer entsprechenden Über-/Unterschreitung. Solche Mengenabweichungen mindern bzw. erhöhen den vereinbarten Kaufpreis entsprechend.

3. Beschaffenheit der Ware

- 3.1. Die von uns geschuldete Beschaffenheit der Ware ergibt sich aus unseren Produktspezifikationen sowie den jeweiligen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Über die vereinbarten Produktspezifikationen hinausgehende subjektive und objektive Anforderungen sind ausgeschlossen.

- 3.2. Einschlägige „identifizierte Verwendungen“ für die Ware nach der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH-VO) sind weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch stellen sie eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.
- 3.3. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur dann Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.
- 3.4. Unsere Anleitungen und Hinweise haben rein informatorischen Charakter und stellen weder die Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware dar noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendungseignung.
- 3.5. Haltbarkeits- und Beschaffenheitsangaben sind nur dann Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart und bezeichnet werden.

4. Preise

- 4.1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise „ab Werk“ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Verpackung, Porto, bei Exportlieferungen auch zuzüglich Zoll, sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweiligen Lieferortes.
- 4.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anders ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) mit Erhalt der Ware, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 4.3. Im Falle des Verzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Wir behalten uns vor, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
- 4.4. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und bei entsprechender Vereinbarung angenommen. Bankübliche Spesen des Zahlungsverkehrs gehen zulasten des Käufers.
- 4.5. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.6. Wir sind in folgenden Situationen berechtigt, Preise, welche in einer Rahmenvereinbarung/einem Mengenkontrakt festgelegt worden, unter der Berücksichtigung wechselseitiger Interessen und dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) anzupassen: wir können nach billigem Ermessen (das beinhaltet unter anderem die Berücksichtigung gleicher Maßstäbe für beide Seiten) ab einer Kostenänderung für uns von mehr als 5 % des jeweiligen Preisniveaus (Erheblichkeitsschwelle) eine Preisanpassung in Textform vornehmen, wenn sich

beispielsweise die Energie-, Transport- und/oder Rohstoff – /Substanzkosten in dem Maße erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der Lieferrahmenbedingungen, die für die vertragliche Preisbildung maßgeblich sind, zu einer veränderten Kostensituation bei uns führen. Das geänderte Preisniveau bei uns ist in angemessener Weise darzulegen. Wir können dieses zum Beispiel anhand von anonymisierten Verkäufer-Durchschnittskosten, deren Richtigkeit dem Käufer zu versichern ist, darlegen. Bei einer Änderung der Verkäufer – Kosten, deren Ausmaß, selbst unter Berücksichtigung einer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegebenenfalls volatilen Marktlage als außergewöhnlich und unzumutbar zu qualifizieren ist, soll der jeweiligen Partei, unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB), ein einseitiges Rücktrittsrecht vom Vertrag zustehen. Dieses Rücktrittsrecht ist unverzüglich nach Zugang der Anzeige einer solchen Kostenentwicklung in Schriftform geltend zu machen, ansonsten erlischt dieses.

- 4.7. Wir übersenden dem Käufer die Rechnung entweder in Papierform oder nach Anmeldung zum elektronischen Rechnungsverfahren in elektronischer Form. In elektronischer Form übersenden wir dem Käufer die Rechnung nach unserer Wahl als Datensatz im Rahmen einer EDI – Anwendung und/oder per E-Mail als PDF. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Käufer damit einverstanden, dass er bei Verwendung des elektronische Rechnungsverfahrens keine Papierrechnungen mehr erhält. Sollten wir aufgrund einer technischen oder sonstigen Störung vorübergehend daran gehindert sein, elektronischen Rechnungen zu versenden, sind wir berechtigt, für die Dauer der Störung stattdessen Papierrechnungen an den Käufer zu versenden. Im Falle der Nutzung des elektronischen Rechnungsverfahrens hat der Käufer auf seine Kosten die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass er die Rechnung vereinbarungsgemäß abrufen kann.

5. Lieferung (Lieferpflicht und Lieferfristen), Verzug und Unmöglichkeit

- 5.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind Angaben zu Lieferfristen nur annähernd. Eine Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche vertragswesentlichen Einzelheiten der Ausführung und technischen Fragen klargestellt und beide Parteien über die Bedingungen des Auftrags einig sind. Vereinbarte Liefertermine werden entsprechend hinausgeschoben. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns und des darin genannten Liefertermins, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer eventuell zu beschaffenden Unterlagen oder bereitzustellen Materialien und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 5.2. Werden nachträglich Änderungen oder Ergänzungen des Liefervertrages vereinbart, ist gleichzeitig eine neue Lieferfrist zu vereinbaren. Die neue Lieferfrist beginnt nicht vor Absendung der neuen Auftragsbestätigung durch uns.
- 5.3. Fixgeschäfte im Sinne von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder von § 376 HGB bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung als Fixgeschäft.

- 5.4. Wir sind zur Durchführung von Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Wir sind des Weiteren berechtigt, die vereinbarten Liefermengen im Sinne von Ziff. 5 dieser AGB angemessen zu über- oder unterschreiten. Der Käufer ist nicht berechtigt, ihm angebotene Teilleistungen zurückzuweisen.
- 5.5. Bei Lieferungen, die unseren Betrieb nicht berühren (Streckengeschäfte), sind Liefertermin und –frist eingehalten, wenn die Ware die Lieferstelle so rechtzeitig verlässt, dass bei üblicher Transportzeit die Lieferung rechtzeitig beim Empfänger eintrifft.
- 5.6. Wird die Anlieferung, der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers über den im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt verschoben, so können wir frühestens 10 Werktage nach Anzeige der Versandbereitschaft der Waren ein Lagergeld in Höhe von 0,25 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, maximal jedoch insgesamt 5 % des Rechnungsbetrages dem Käufer in Rechnung stellen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
- 5.7. Bei Überschreitung der Lieferfrist hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die ein Zeitraum von 2 Wochen nicht unterschreiten darf.
- 5.8. Haben wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine zu vertreten, ist nach fruchtlosem Ablauf der vom Käufer gesetzten Nachfrist sein gesetzlicher Anspruch auf eine Verzugsentschädigung – sofern und soweit er nachweist, dass ihm aus der Verzögerung ein Schaden entstanden ist – auf einen Betrag von 5 % des Nettorechnungswerts der vom Verzug betroffenen Lieferung oder Leistung beschränkt. Die Ziff. 11.1 und 11.2 dieser AGB gelten entsprechend. Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen unverzüglich zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt, und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn wir die Leistung ernsthaft und endgültig verweigern oder es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder § 376 HGB handelt oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- 5.9. Wir haften insbesondere nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn und soweit die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf vom Käufer veranlassten Umständen, insbesondere darauf beruhen, dass er seinen öffentlich – rechtlichen Verpflichtungen, z.B. im Zusammenhang mit der Europäischen VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH – Verordnung) oder anderen gesetzlich zwingenden Verpflichtungen zur Abgabe einer Endverbleibserklärung, in der jeweils gültigen Fassung, nicht nachkommt.
- 5.10. Unsere Lieferverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Der vorgenannte Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nur, wenn die Nichtlieferung nicht von uns verschuldet wurde und wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Der Käufer wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

6. Höhere Gewalt

- 6.1. Sind wir durch den Eintritt unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie Naturereignisse (Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen), Krieg, nicht zu vertretende Arbeitskämpfe, hoheitliche und behördliche Maßnahmen, Energie – oder Rohstoffknappheit, Transportengpässe oder Transporthindernisse, Betriebsbehinderung (z.B. durch Feuer, Wasser und/oder Maschinenschäden), Epidemie- oder Pandemielagen, Mobilmachung, Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrssperren, Cyberangriffe, die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung durch Lieferanten oder andere nicht von uns zu vertretende Störungen im eigenen Betriebsablauf oder im Betriebsablauf von Vorlieferanten/Subunternehmern, die nachweislich für uns von erheblichem Einfluss sind, gehindert, unsere vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen, werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren.
- 6.2. In den vorgenannten Fällen sind wir für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Auswirkungen von unseren vertraglichen Verpflichtungen entbunden und nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Wir sind berechtigt, die Lieferzeit um die Dauer des Ereignisses oder der Störung hinauszuschieben, sofern wir unserer Informationsverpflichtungen nachgekommen sind.
- 6.3. Dauert die Störung länger als 3 Monate, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sofern Ereignisse im Sinne der Ziff. 6.1 dieser AGB uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.

7. Versendung und Annahme

- 7.1. Unsere Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden.
- 7.2. Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Gefahren des Transports ab Lieferstelle stets zulasten des Käufers, auch bei frachtfreien Lieferungen bzw. Lieferungen frei Haus.
- 7.3. Holt der Käufer die Ware an der Lieferstelle ab, muss er bzw. sein Beauftragter das Fahrzeug beladen und die gesetzlichen Vorschriften insbesondere bezüglich des Gefahrguttransports beachten.
- 7.4. Für das Abladen und Einlagern der Ware ist in jedem Fall der Käufer verantwortlich.
- 7.5. Bei Lieferungen in Tankfahrzeugen und Aufsetztanks hat der Käufer für einen einwandfreien technischen Zustand seiner Tanks und sonstigen Lagerbehälter zu sorgen und den Anschluss der Abfüllleitungen an sein Aufnahmesystem in eigener Verantwortung zu

veranlassen sowie gegebenenfalls den Empfänger entsprechend zu verpflichten. Unsere Verpflichtung beschränkt sich auf die Bedienung der fahrzeugeigenen Einrichtungen.

- 7.6. Soweit unsere Mitarbeiter in den vorgenannten Fällen 7.3 bis 7.5 beim Abladen bzw. Abtanken behilflich sind, handeln sie auf das alleinige Risiko des Käufers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.
- 7.7. Kosten aus Ausstands- und Wartezeiten gehen zulasten des Käufers.
- 7.8. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei der Belieferung durch dritte Beförderungsunternehmen, soweit aus deren Verhalten eine Haftung für uns hergeleitet werden könnte. Die Haftung des Dritten bleibt unberührt.
- 7.9. Lagerkosten nach Gefahrübergang sowie bei einem Verzug trägt der Käufer. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, gegenüber dem Käufer ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, maximal jedoch 5 % des Rechnungsbetrages, an Lagergeld in Rechnung zu stellen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Nach Ablauf einer dem Käufer vergeblich gesetzten angemessenen Frist zur Annahme sind wir berechtigt, die Ware, deren Weiterverwendung bzw. Weiterverkauf nicht möglich ist, auf Kosten des Käufers zu entsorgen, sofern nach unserem billigen Ermessen eine Aufbewahrung der Ware aufgrund ihrer Art oder Beschaffenheit nicht tunlich oder zumutbar ist.

8. Verpackung

- 8.1. Soweit nicht anders vereinbart, werden Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Paletten. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung des Verpackungsgutes auf eigene Kosten zu sorgen.
- 8.2. Sofern wir in Leihverpackungen liefern, sind diese spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eintreffen beim Käufer von diesem in entleertem, einwandfreiem Zustand auf seine Rechnung und sein Risiko an uns zurückzusenden oder gegebenenfalls frei unserem Fahrzeug gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben. Die Bedingungen der Pfandgeld-Gemeinschaft des Chemiehandels für Mehrweg-Chemieverpackungen bleiben hiervon unberührt.
- 8.3. Kommt der Käufer der unter 8.2 genannten Verpflichtung nicht fristgemäß nach, sind wir berechtigt, für die über 30 Tage hinausgehende Zeit ein angemessenes Entgelt zu berechnen und nach erfolgloser Fristsetzung zur Rückgabe unter Anrechnung des vorgenannten Entgelts den Wiederbeschaffungspreis zu verlangen.
- 8.4. Auf Verpackungen angebrachte Kennzeichen dürfen nicht entfernt werden. Eine Leihverpackung darf weder vertauscht noch wiederbefüllt werden. Der Käufer trägt das Risiko von Wertminderungen, des Vertauschens und des Verlustes. Maßgebend ist der

Eingangsbefund in unserem Betrieb. Die Verwendung der Leihverpackung als Lagerbehälter oder ihre Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig, soweit dies nicht vorher in Textform vereinbart ist.

- 8.5. Kesselwagen hat der Käufer in eigener Verantwortung unverzüglich zu entleeren und an uns oder die angegebene Anschrift in ordnungsgemäßen Zustand zurückzusenden. Gerät der Käufer mit der Rücksendung in Verzug, gehen die verzugsbedingten Kosten des Kesselwagens zu seinen Lasten.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Einfacher Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

9.2. Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Wenn der Käufer den Kaufpreis für die gelieferten Waren bezahlt hat, jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung noch nicht vollständig bezahlt sind, behalten wir uns darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor (Saldivorbehalt).

9.3. Verarbeitungsklausel

Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

9.4. Verbindungs- und Vermischungsklausel

Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

9.5. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; der Käufer tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern als Dritten die Abtretung mitteilt.

9.6. Auskunft

Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter vorliegen. Die Benachrichtigung des Käufers dient dazu, dass wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

9.7. Pflegliche Behandlung, Versicherung

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Käufer verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

9.8. Freigabe

Wir sind verpflichtet, uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

10. Mängel

- 10.1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer hat die Ware unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und uns offensichtliche Mängel innerhalb von 8 Kalendertagen ab Empfang der Ware in Textform anzuzeigen, wobei die Mängelanzeige Art

und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen muss. Dies gilt auch für später festgestellte verdeckte Mängel ab dem Zeitpunkt der Entdeckung. Zur Fristwahrung der Mängelanzeige reicht die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Im Falle der Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gemäß § 377 HGB ausgeschlossen und die Ware gilt als genehmigt. Wird die Ware in Versandstücken geliefert, hat der Käufer zusätzlich die Etikettierung eines jeden einzelnen Versandstückes auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen. Außerdem hat der Käufer sich vor dem Abtanken durch Probenahme nach den handelsüblichen Gepflogenheiten von der vertragsgemäßen Beschaffenheit der Ware zu überzeugen.

- 10.2. Die geschuldeten Eigenschaften der Ware bestimmen sich nach den vereinbarten Spezifikationen, mangels solcher nach unseren Produktbeschreibungen, Kennzeichnungen und Spezifikationen, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, Angaben in Sicherheitsdatenblättern, Angaben zur Verwendbarkeit der Waren und Aussagen in Werbemitteln, Konformitätserklärungen, Analysezertifikaten, Prüfbescheinigungen oder ähnlichen Erklärungen stellen keine Zusicherungen oder Garantien von uns dar. Insbesondere stellen einschlägig identifizierte Verwendungen nach der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.
- 10.3. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind, und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu unserem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören oder es eine anderweitige individualvertragliche Regelung dazu gibt, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung – mit Ausnahme vorsätzlichen und grob fahrlässigen Fehlverhaltens – und befreit den Käufer insbesondere nicht von der eigenen Prüfung der gelieferten Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
- 10.4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- 10.5. Alle Angaben über die Eignung, Verarbeitung, der Anwendung und Ergebnisse unserer Produkte, die technisch – chemische Beratung sowie sämtliche weiteren Angaben erfolgen nach bestem Gewissen, dies befreit jedoch den Käufer in keinem Fall, die Eignung und Ergebnisse mit den Produkten in eigenen sachgerichteten Versuchen auf die jeweilige Endanwendung und die geforderten Belange hin zu überprüfen. Sämtliche Angaben, die wir dem Käufer geben, sind, soweit nicht anders vereinbart, nicht als etwaige Produktzusicherungen oder Produktgarantien zu verstehen.
- 10.6. Ist die Ware mangelbehaftet und hat der Käufer dies ordnungsgemäß angezeigt, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:
 - Wir haben zunächst das Recht, nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung).

- Wir behalten uns zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar sein, kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
- Für Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziff. 11 dieser AGB.
- § 445 a BGB findet keine Anwendung.

10.7. Mängel und Schäden, die der Käufer selbst durch unsachgemäße oder vertragswidrige Maßnahmen bei Ingebrauchnahme, Bedienung, Lagerung und Verwendung verursacht, begründen keinen Einspruch gegen uns. Die in dem der Ware beigefügten Sicherheitenblatt gegebenen Hinweise zur Lagerung und Aufbewahrung der Ware sind vom Käufer einzuhalten. Soweit wir Ware mit angemessenem Mindesthaltbarkeitsdatum liefern, gilt die genannte Haltbarkeitsdauer nur bei sachgemäßer Lieferung.

10.8. Bei verderblicher Ware (Polymere) verjähren Gewährleistungsansprüche, die auf die Verderblichkeit der Ware zurückzuführen sind, entsprechend der in der Warenlieferung beigefügtem Produktzertifikat genannten Haltbarkeitsdauer, längstens aber 12 (zwölf) Monate ab Ablieferung der Ware. Für alle anderen Mängel beträgt die Frist für Gewährleistungsansprüche 12 (zwölf) Monate ab Ablieferung der Ware.

11. Haftung

11.1. Wir haften für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Darüber hinaus haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, einschließlich einfacher Fahrlässigkeit von Vertretern und Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. einer Pflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer daher regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Im Fall einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 11.2. ausgeschlossen.

11.2. Die Haftungsbeschränkungen in Ziff. 11.1 gelten nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungseinschränkungen gelten außerdem nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder soweit wir aus der Übernahme einer Garantie oder wegen der ausdrücklichen Übernahme des Beschaffungsrisikos haften. Die Regelungen in Ziff. 11.1 und 11.2 gelten auch, wenn der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

- 11.3. Der Käufer hat für den Fall, dass er von seinem Abnehmer oder dessen Abnehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt auf Nacherfüllung in Anspruch genommen wird, auf unser entsprechendes Verlangen binnen angemessener Frist die Möglichkeit zu geben, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, bevor der Käufer sich anderweitig „Ersatz“ verschafft. Der Käufer hat diese Verpflichtung entsprechend seinem Abnehmer aufzuerlegen. Verletzt der Käufer diese Verpflichtungen, behalten wir uns vor, den Aufwendungsersatz auf den Betrag zu kürzen, der uns bei eigener Nacherfüllung entstanden wäre. § 444 BGB bleibt unberührt.
- 11.4. Aufwendungsersatz für Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung des Käufers gegenüber seinem Kunden ist ferner ausgeschlossen, wenn der Käufer von seinem Recht, diese Art der Nacherfüllung bzw. beide Arten der Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten zu verweigern, entgegen seiner Schadensminderungspflicht keinen Gebrauch gemacht hat und/oder den Aufwendungsersatz nicht auf einen angemessenen Betrag beschränkt hat.
- 11.5. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für die Rückgriffshaftung.
- 11.6. Für die Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Zusammenhang mit der Mangelhaftigkeit der Ware gelten die für diese Ansprüche verbindlichen Verjährungsfristen (Ziff. 12).

12. Verjährung

- 12.1. Ansprüche des Käufers aus Sach- und Rechtsmängel verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung, soweit nicht anders vereinbart.
- 12.2. Die Verjährungsfrist für vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 12.3. Zwingende Verjährungsvorschriften bleiben unberührt. Abweichend von Ziff. 12.1 und 12.2 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen in den Fällen der Ziff. 11.2 dieser AGB, bei Ansprüchen wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und im Falle gesetzlicher Sonderregelungen (z.B. §§ 444, 445 b BGB).

13. Übertragbarkeit des Vertrages

- 13.1. Wir sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf ein Unternehmen der SNF Group zu übertragen. Als Unternehmen der SNF Group gelten alle

mit diesen Unternehmen verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, somit auch unser Unternehmen.

13.2. Das den Vertrag übernehmende Unternehmen der SNF Group tritt durch die Vertragsübernahme gegenüber dem Käufer vollumfänglich in unsere Rechtsstellung ein und übernimmt mit befreiender Wirkung dessen Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Vertrag mit dem Käufer.

13.3. Die Vertragsübernahme wird gegenüber dem Käufer durch uns per textförmlicher Nachricht erklärt. Mit Zustellung vorgenannter Nachricht gilt die Vertragsübernahme gegenüber dem Käufer, dem übernehmenden Unternehmen und gegenüber uns als Verkäufer vollzogen.

14. REACH-Verordnung

Gibt der Käufer uns eine Verwendung gemäß Art. 37 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH – Verordnung) bekannt, die eine Aktualisierung der Registrierung oder des Stoffsicherheitsberichtes erforderlich macht oder die eine andere Verpflichtung nach der REACH – Verordnung auslöst, trägt der Käufer alle nachweisbaren Aufwendungen. Wir haften nicht für Lieferverzögerungen, die durch die Bekanntgabe dieser Verwendung und die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen nach der REACH – Verordnung durch uns entstehen. Sollte es aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes nicht möglich sein, diese Verwendung als identifizierte Verwendung einzubeziehen und sollte der Käufer entgegen unserem Rat beabsichtigen, die Ware in der Weise zu nutzen, von der wir abgeraten haben, können wir vom Vertrag zurücktreten. Aus den vorstehenden Regelungen kann der Käufer gegen uns keine Rechte herleiten.

15. Besondere Rücktritts- und Kündigungsgründe

15.1. Zusätzlich zu den gesetzlichen und an anderer Stelle innerhalb dieser AGB geregelten Gründen sind wir berechtigt, von einem mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrag über eine Lieferung/Leistung zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers eintritt oder einzutreten droht. Dies ist u.a. dann der Fall,

- wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Käufers eingeleitet und nicht innerhalb von 4 Wochen beendet werden; oder
- der Käufer überschuldet bzw. zahlungsunfähig im Sinne der Insolvenzordnung ist oder eine solche Situation einzutreten droht; oder
- wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
- fällige Rechnungsbeträge wiederholt trotz Mahnung nicht vollständig bezahlt werden.

15.2. Das Recht zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung besteht ferner bei einem Wechsel des Mehrheitsgesellschafters des Käufers, der maßgeblichen Kontrolle über den Käufer oder unmittelbaren bzw. mittelbaren Anteilsübertragungen am Käufer von mehr als 50 % der bestehenden Anteile.

16. Datenschutz

16.1. Sämtliche von dem Käufer mitgeteilten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, die E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung) werden wir ausschließlich gemäß den Bestimmungen der DSGVO und des deutschen Datenschutzrechts erheben, verarbeiten und speichern.

16.2. In die Datenverarbeitung gemäß Ziff. 16.1 willigt der Käufer ein.

16.3. Stellen wir dem Käufer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten unserer Mitarbeiter zur Verfügung oder erlangt der Käufer in sonstiger Weise Kenntnis von diesen personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt werden, dürfen vom Käufer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Verwendung anonymisierter Daten.
- Der Käufer stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Käufers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (need-to-know-Prinzip).
- Der Käufer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.
- Der Käufer erwirbt an den personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.
- Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Käufer uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des betreffenden Vertrages wird der Käufer die personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

17. Geheimhaltung

- 17.1. Der Käufer ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, einschließlich Geschäftsgeheimnisse, die er im Zusammenhang mit einem mit dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrag und dessen Durchführung erfährt, nicht gegenüber Dritten offenzulegen. Vertrauliche Informationen sind solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind. Hierzu gehören insbesondere Informationen über die Art und Weise der Beschaffenheit oder Zusammensetzung von unseren Produkten. Keine vertraulichen Informationen im vorstehenden Sinne sind solche, die vor Übermittlung offenkundig oder dem Käufer bekannt waren oder dies im Nachhinein geworden sind, oder dem Käufer ohne Rechtsbruch durch Dritte zur Verfügung gestellt worden sind oder der Käufer ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat.
- 17.2. Dem Käufer ist es untersagt, vertrauliche Informationen im Wege des Reverse Engineering zu erlangen. "Reverse Engineering" sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie gegebenenfalls erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an vertrauliche Informationen zu gelangen.
- 17.3. Die Geheimhaltungspflicht hat dieser Ziff. 17 gilt außer in den Fällen des § 5 GeschGehG auch dann nicht, soweit der Käufer gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist. In diesem Fall wird der Käufer uns unverzüglich über die Verpflichtung zur Offenlegung informieren. Darüber hinaus wird der Käufer im Zuge der Offenlegung kenntlich machen, dass es sich, sofern dies der Fall ist, um Geschäftsgeheimnisse handelt, und darauf hinwirken, dass von den Maßgaben der §§ 16 ff. GeschGehG Gebrauch gemacht wird.
- 17.4. Verletzt der Käufer seiner Verpflichtungen aus dieser Ziffer 17, schuldet er für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 5000 €, es sei denn, dass der Käufer die jeweilige Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wie auf Schadensersatz oder Unterlassung, bleibt uns vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf ein einen eventuell zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 17.5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Entsprechende Unterlagen dürfen nur nach unserer vorheriger Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind, insbesondere wenn wir den Auftrag nicht erhalten, auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.

18. Schutz- und Urheberrechte, Bildrechte

- 18.1. Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und Leistungen verbleiben bei den Rechteinhabern. Dies gilt insbesondere auch für Produktbezeichnungen und für Namens- und Kennzeichenrechte.
- 18.2. Ansprüche des Käufers gegen uns wegen einer Schutzrechtsverletzung bestehen nicht, soweit er selbst die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn wir nach den Vorgaben bzw. Spezifikationen etc. des Käufers zu leisten haben. Ansprüche des Käufers sind insbesondere ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Käufers beruht, durch eine von uns nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 18.3. Sofern wir nach Vorgaben bzw. Spezifikationen etc. des Käufers zu leisten haben, trägt dieser das Haftungsrisiko, dass keinerlei Rechte Dritter verletzt werden, allein. Der Käufer stellt uns insoweit von allen Ansprüchen frei, wenn eine Schutzrechtsverletzung auf schuldhaftes Verhalten des Käufers zurückzuführen ist. Lizenzgebühren oder Kosten, die in solchen Fällen anfallen oder zur Vermeidung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Käufer.
- 18.4. Überlässt der Käufer Unterlagen, bzw. Pläne und Berechnungen, Dokumentationen, so hat der Käufer sicherzustellen, dass bestehende Schutzrechte an diesen hierdurch nicht verletzt werden und stellt uns insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei, wenn eine Schutzrechtsverletzung auf schuldhaftes Verhalten des Käufers zurückzuführen ist. Lizenzgebühren oder Kosten, die solchen Fällen anfallen oder zur Vermeidung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt der Käufer.
- 18.5. Alle Urheberrechte an unseren Publikationen verbleiben unabhängig von der Art des Veröffentlichungsmediums bei uns. Eine Verwendung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist nicht gestattet.
- 18.6. Sollten im Rahmen der Beiträge zur Vertragserfüllung eintragungsfähige Schutzrechte entstehen, werden sich die Parteien für die Einreichung der Schutzrechte ins Benehmen setzen. Uns wird in solchen Fällen zumindest ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen eingeräumt.

19. Zahlungsort

Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers ist unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente unser Geschäftssitz, sofern nicht im Einzelfall anderes vereinbart wird.

20. Vertragssprache

Vertragssprache ist Deutsch. Werden dem Käufer diese Verkaufs- und Lieferbedingungen außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache) auch in einer anderen Sprache zur Verfügung gestellt, geschieht dies nur zur Erleichterung des Vertragspartners. Die Vertragssprache Deutsch ist Ruling Language und bei der Auslegung allein maßgebend.

21. Gerichtsstand

Unser Sitz ist ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers Klage zu erheben.

22. Anwendbares Recht

Auf den Vertrag und dessen Durchführung sowie die Geschäftsbeziehungen der Parteien ist deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.